

daß das Urteil des britischen Militärtribunals nicht nur eine Fehlentscheidung, sondern ein Akt schlimmster Willkürjustiz ist, daß diese Fehlentscheidung um so schwerer wiegt, als sie gegen ein Opfer der nazistischen Terror-Justiz gerichtet ist, das jahrelang in Hitlers Zuchthäusern und Konzentrationslagern gelitten hat und an den Folgen dieser Haft noch jetzt krankt, daß eine Fortsetzung dieser Rechtsprechung durch die britischen Militärgerichte eine Sabotierung des den deutschen Bürgern durch Kontrollratsdirektive Nr. 40 garantierten Rechts auf freie politische Meinungsäußerung bedeutet, daß die Art und Weise der Vollziehung des Fehlurteils an Max Reimann in keiner Weise den Forderungen entspricht, die in einem demokratischen Staatswesen an den Strafvollzug gegenüber politischen Gefangenen zu stellen sind.

Im Namen des Redits fordert die Konferenz die Kassierung des Fehlurteils und sofortige Entlassung Max Reimanns aus der ungesetzlichen Haft.

#### IV.

Mit großer Empörung hat die demokratische Öffentlichkeit gehört, daß die amerikanische Militärregierung die berüchtigte Lager-Kommandeuse von Buchenwald, Ilse Koch, die wegen der gegen Ausländer begangenen Verbrechen zu lebenslanglichem Zuchthaus verurteilt worden war, begnadigt hat. Auf Grund eines Beschlusses des thüringischen Landtages vom 7. Oktober 1948 hat die Staatsanwaltschaft Weimar bei der amerikanischen Militärregierung einen Auslieferungsantrag gestellt, um Ilse Koch wegen der gegen Deutsche begangenen Verbrechen einer gerechten Be-

strafung durch das für den Ort dieser Verbrechen zuständige Gericht in Weimar zuzuführen. Das bayerische Staatsministerium hat sich auch in einem Schreiben vom 8. November 1948 ausdrücklich mit der Übernahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Weimar einverstanden erklärt. Eine Auslieferung ist aber bis heute nicht erfolgt. Statt dessen hat die amerikanische Militärregierung den Generalstaatsanwalt in Bamberg angewiesen, die Einleitung eines neuen Verfahrens gegen Ilse Koch zu prüfen.

Die Teilnehmer der interzonalen Konferenz der Vereinigung demokratischer Juristen fordern mit aller Entschiedenheit, daß Ilse Koch wegen der im Lager Buchenwald begangenen Verbrechen vor das Landgericht Weimar als Gericht des Tatorts gestellt wird. Eine Zuständigkeit für die Aburteilung in Bayern ist nicht gegeben. Die Zuständigkeit des Verwahrsorts, auf die sich der Generalstaatsanwalt beruft, beruht auf einer nazistischen Verordnung, die nicht mehr anwendbar ist. Außerdem gebührt demjenigen Gericht der Vorrang, das die Untersuchung zunächst eröffnet hat, und das ist Weimar. Die demokratischen Juristen in Deutschland verlangen aber nicht zuletzt auch deswegen die Durchführung des Verfahrens in Weimar, weil nach den bisherigen Erfahrungen die Verbrecher gegen die Menschlichkeit durch die westzonale Justiz nicht ihre gerechte Strafe erhalten, wie z. B. der Prozeß gegen Veit Harlan gezeigt hat.

Die Teilnehmer der interzonalen Konferenz der Vereinigung demokratischer Juristen appellieren deshalb an die amerikanische Militärregierung, die sofortige Auslieferung von Ilse Koch an die Staatsanwaltschaft in Weimar zu veranlassen.

## Rechtsp r e c h u n g

### Zivilrecht

#### § 242 BGB.

**Aus einem auf Veranlassung der Organisation Todt abgeschlossenen Mietverträge über Baugeräte, die während des Krieges dem Festungsbau dienten, kann ein Anspruch auf Zahlung von Miete heute grundsätzlich nicht mehr erhoben werden.**

#### OLG Dresden, Urteil v. 3.12.1948 — 1 U 19/47.

Auf Grund eines Einheitsmietvertrages vom 19. Mai 1942 lieferte die Klägerin an den Beklagten Baugeräte zur Benutzung bei Festungsbauten in Norwegen. Die Klägerin verlangt hierfür die Bezahlung von Miete aus dem Jahre 1943.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt, und im wesentlichen geltend gemacht: Die Klägerin habe von Anfang an gewußt, daß es sich bei dem Geschäft um ein Unternehmen der Organisation Todt handele, welches die Bezirksarbeitsgemeinschaft (Bezarge) als Hauptunternehmer gehandelt habe, während er in seiner Eigenschaft als Innungsoberrmeister lediglich als Nachunternehmer aufgetreten sei, der seinerseits die Klägerin verpflichtet habe. Er sei daher hinsichtlich der endgültigen Festsetzung des Mietpreises und der Vornahme der Mietzinszahlungen ganz und gar von der „Bezarge“ abhängig gewesen, mit der er nicht mehr endgültig abgerechnet habe. Die an die Klägerin geleisteten Zahlungen seien überhaupt nur dadurch möglich gewesen, daß er sie aus dem ihm von der „Bezarge“ zur Verfügung gestellten Lohnkonto genommen habe. Diese Voraussetzung sei durch den Zusammenbruch des Deutschen Reiches weggefallen. Das bedeute den Fortfall der Geschäftsgrundlage. Treu und Glauben im Rechtsverkehr gebiete aber, eine billige und gerechte Entscheidung herbeizuführen. Dabei sei es von entscheidender Bedeutung, daß es sich um keinen freien Vertrag zwischen den Parteien gehandelt, und daß der Beklagte zu den gleichen Bedingungen mit der „Bezarge“ abgeschlossen habe. Es handele sich um ein reines Kriegsgeschäft. Dies folge deutlich aus dem Inhalt des Vertrages und den von der Klägerin erteilten Lieferbescheinigungen. Unter diesen Umständen bedeute die Geltendmachung der Klagforderung die Einziehung eines Kriegsgewinnes, besonders unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die doppelte Grundmiete gefordert werde. Es widerspreche demokratischer Rechtsauffassung, aus Geschäften, die unmittelbar der Kriegführung dienten, zu klagen.

Das Berufungsgericht hat die Klage, der das Landgericht stattgegeben hatte, abgewiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Es ist unerheblich, daß der Vertrag zunächst von beiden Seiten als verbindlich angesehen und von der Klägerin voll, vom Beklagten teilweise erfüllt worden ist. Das bedeutet nur, daß äußerlich gesehen, ein Vertragsgebilde bestanden hat, indessen haften auch bei Anerkennung der formalen Gültigkeit diesem Verträge Elemente an, welche das Verlangen des Vermieters auf Mietzinszahlung nach dem 8. Mai 1945 als nicht vereinbar mit Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte erscheinen lassen.

Das ergibt sich zwingend aus den Umständen, unter denen der Vertrag zustande gekommen ist. Hierzu ist festzustellen, daß im „Dritten Reich“ Handel und Gewerbe nicht nur wirtschaftlich von oben herab organisiert waren, sondern daß die Organisationen auch politischen und insbesondere militärischen Zwecken dienstbar gemacht worden sind. Es konnte niemand Fachgruppenleiter oder Innungsoberrmeister sein und bleiben, der nicht ein willfähiges Werkzeug der vom Führerprinzip beherrschten Regierung war. Um den Anschein zu erwecken, daß Leistungen freiwillig übernommen wurden und um den Handlungen der Beteiligten den Schein der Gesetzmäßigkeit zu verleihen, wurden zur Erfüllung von Aufgaben militärischer Art die Wirtschaftsorganisationen eingespannt, um diese Stellen und die ihnen untergeordneten Personen im Wege von Verträgen des Privatrechts zu verpflichten, wobei, auch soweit sich das System nach unten verästelte, der politische Druck sich keineswegs verminderte.

Für den vorliegenden Fall ist hierzu weiter festzustellen, daß die Organisation Todt für die Errichtung von Festungsbauten in Norwegen Arbeitskräfte und Werkzeuge benötigte und mit der Durchführung dieser Aufgaben die „Bezarge“ beauftragte. Diese ihrerseits verpflichtete den Beklagten als Innungsoberrmeister, seine Innungsmitglieder heranzuziehen. Der Klägerin als größerer Bauunternehmerin waren diese Zusammenhänge durch die laufenden amtlichen und sonstigen Mitteilungen in der Fachpresse hinreichend bekannt. Sie wußte insbesondere, daß der Beklagte zwar nach außen hin im eigenen Namen abschloß, in Wahrheit aber nichts anderes als ein der Organisation Todt nachgeordneter Funktionär war, dessen Aufgabe es